

II-1924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 104813

1991-05-14

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend Elterninformation des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14.3.1991

Zur angeblichen Klarstellung hat der Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Jörg Haider, mit Datum vom 14.3.1991 an alle DirektorInnen der Volks- und Hauptschulen einen Brief verschickt. In diesem Brief ist u.a. ausgeführt, daß "außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes nur Angehörige der slowenischen Volksgruppe einen Anspruch auf slowenischen Unterricht haben".

"Mit dem Formblatt für die Bedarfsanmeldung soll daher nicht festgestellt werden, ob ein allgemeines Interesse für den slowenischen Unterricht besteht, sondern ausschließlich erhoben werden, wer sich als Angehöriger der slowenischen Volksgruppe zum Unterricht in slowenischer Sprache anmeldet".

Dieser Brief des Landeshauptmannes und gleichzeitig Präsident des Landesschulrates von Kärnten entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

- a) Der Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens umfaßt ganz Kärnten. Es gibt lediglich die Unterscheidung zwischen dem Geltungsbereich des autochthonen Siedlungsgebiet, in dem jeder einzelne Schüler Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache hat und dem Geltungsbereich außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes, wobei der Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache von einem nachhaltigen Bedarf abhängig ist.
- b) Im Sinne des § 11 Minderheitenschulgesetz, BGBl. 420/1990 sind nur Erhebungen durchzuführen, ob ein "Bedarf an der Einrichtung einer zweisprachigen Schulklasse außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes besteht." Die Aufforderung des Landeshauptmannes festzustellen, ob es sich bei den Anmeldenden um Angehörige der slowenischen Volksgruppe handelt, ist nicht nur rechts- sondern auch verfassungswidrig. Gemäß § 1 Abs.3 Volksgruppengesetz ist das Bekenntnis zu einer Volksgruppe frei. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen. Auch

der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, daß jede Art von Erhebung über die Zugehörigkeit eines österreichischen Staatsangehörigen zur slowenischen Minderheit oder das Verlangen eines Nachweises zur Zugehörigkeit eines Staatsangehörigen zu dieser Minderheit wegen der damit verbunden Gefahr der Diskriminierung verboten ist (siehe VfSlg. 9744/1983; 11.585/1987 mit Vorjudikatur und andere). Für den Rechtsstatus "Minderheitsangehöriger" im Sinne des Art.7 Staatsvertrag von Wien kommt es nicht auf die bekannten objektiven (Sprache, Abstammung u.ä.) oder subjektiven (Volksbewußtsein u.ä.) Merkmale der Volksgruppenzugehörigkeit an, sondern einzig und allein auf den Willen zum Gebrauch der Minderheitenrechte. Eine darüber hinausgehende Erhebung oder ein Verlangen des Nachweises der Zugehörigkeit des betreffenden Individuums zur Minderheit wäre dagegen nach den Verfassungsgrundsätzen der Diskriminierung (Art.7 Abs.1 B-VG, Art.14 MRK, Bundesverfassungsgesetz über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl. 1973/300) geradezu verboten.

Darüber hinaus sei auf Art.14 Abs.6 B-VG verwiesen, wonach öffentliche Schulen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses allgemein zugänglich sind (vgl. Art.7 Abs.1 B-VG, Art.66 Abs.1 Staatsvertrag von St. Germain, § 4 Abs.1 und 2 SchOG).

Aufgrund dieses rechtswidrigen Briefes des Landeshauptmannes von Kärnten wurde im März dieses Jahres mehreren Kindern außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 10 Abs.1 Minderheitenschulgesetz die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht mit dem Hinweis, daß sie nicht Angehörige der slowenischen Volksgruppe seien, verweigert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen dieser Brief des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14.3.1991 bekannt?
2. Haben Sie etwas gegen diese rechtswidrige Information des Landesschulratspräsidenten und Landeshauptmannes von Kärnten, die an alle DirektorInnen der Volks- und Hauptschulen gegangen ist, unternommen?
3. Werden Sie zur Richtigstellung dieses Schreibens des Landeshauptmannes von Kärnten ein eigenes Schreiben an die DirektorInnen der Volks- und Hauptschulen richten bzw. den Landesschulpräsident und Landeshauptmann von Kärnten eine Weisung erteilen, dieses Schreiben im Sinne der gesetzlichen Bestimmung bzw. der Verfassungsgerichtshofjudikatur richtigzustellen?

4. Wird in diesem Schreiben auch darauf hingewiesen werden, daß eine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht im Sinne des § 13 Abs.2 Minderheitenschulgesetz auch noch bis eine Woche nach Beginn des Schuljahres im Herbst möglich ist?
5. Was werden Sie grundsätzlich gegen dieses rechtswidrige Verhalten des Landeshauptmannes und Landesschulpräsidenten von Kärnten unternehmen?
6. Auf welche Art und Weise haben Sie die betroffenen Eltern bzw. DirektorInnen über die Möglichkeit der Anmeldung informiert?
7. In welcher Art und Weise werden Sie in Zukunft noch die Eltern informieren?
8. In welchen Gemeinden außerhalb des Gebietes gemäß § 10 Abs.1 Minderheitenschulgesetz wird im Herbst 1991 aufgrund der derzeitigen Anmeldungen zweisprachiger Unterricht erteilt werden? Welche konkreten Schulstandorte sind dies?
9. Wieviele Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht liegen außerhalb des Gebietes gemäß § 10 Abs.1 Minderheitenschulgesetz bis heute für das Schuljahr 1991/92 - aufgeschlüsselt nach Orten - vor?
10. Halten Sie es für positiv, wenn die Kinder in Kärnten die zweite Landessprache Slowenisch erlernen? Wenn ja, was werden Sie unternehmen, um dies in Kärnten zu fördern? Wenn nein, warum nicht?